action medeor
Das Medikamentenhilfswerk

GESUNDHEIT SCHAFFT ZUKUNFT

IHR VERMÄCHTNIS FÜR DIE WELT VON MORGEN

Die gesetzliche Erbfolge

Mit einem Testament können Sie frei bestimmen, wer Sie einmal beerbt. Wenn Sie auf dieses Recht verzichten, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist.

Zu den gesetzlichen Erben zählen alle Blutsverwandten und der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Kann kein gesetzlicher Erbe ermittelt werden, so erbt der Staat.

Die Verwandten werden – je nach Verwandtschaftsgrad – in sogenannte Ordnungen unterteilt. Grundsätzlich gilt: Verwandte einer höheren Ordnung schließen Verwandte einer niedrigeren Ordnung von der Erbschaft aus.

Ihre eigenen Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) gehören zu den Erben erster Ordnung und haben Vorrang vor Ihren Eltern und deren Abkömmlingen (Ihre Geschwister, Nichten und Neffen). Danach folgen Ihre Großeltern und deren Abkömmlinge (Ihre Tanten und Onkel, Vettern und Basen) usw.

Wie sich das Erbe unter den gesetzlichen Erben aufteilt, zeigen die nachfolgenden Beispiele:

1 Das Ehepaar Meier hat Kinder. Es lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dieser Güterstand gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in einem Ehevertrag vereinbart ist. In diesem Fall steht die Hälfte des Erbes dem Ehepartner zu, die andere Hälfte den Kindern zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder nicht mehr leben, so erhalten die Enkel dessen Erbanteil.

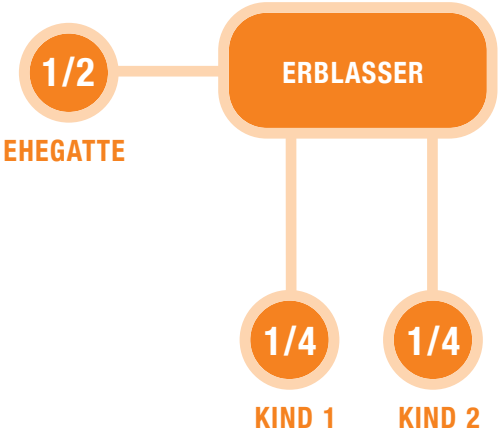

2 Das Ehepaar Müller hat keine Kinder. Es lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. In diesem Fall stehen dem Ehepartner drei Viertel und den Eltern des Verstorbenen das restliche Viertel des Erbes zu. Wenn die Eltern schon verstorben sind, erben die Geschwister deren Viertel. Soweit diese auch nicht mehr leben, steht den Nichten und Neffen dieser Erbteil zu.

3 Das Ehepaar Schmitz hat zwei Kinder. Es hat jedoch in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart. Jetzt erben der Ehepartner und die Kinder jeweils zu gleichen Teilen.

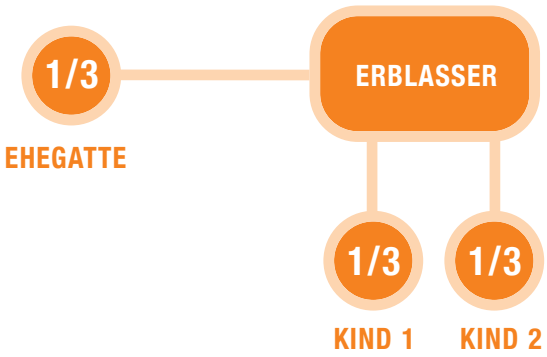

4 Frau Bauer lebt allein. Sie hat weder Kinder noch lebende Verwandte. In diesem Fall fällt das Vermögen an den Staat – sofern Frau Bauer keine letztwilligen Verfügungen trifft.

Ihr Wille zählt

Sie möchten Menschen versorgen, die von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden? Sie möchten Ihrem Ehepartner ermöglichen, im gemeinsamen Heim zu bleiben? Sie möchten kranke Menschen in Entwicklungsländern unterstützen? Sie möchten Ihr Erbe einfach anders verteilen, als es Ihnen der Gesetzgeber vorschlägt? Dann sollten Sie Ihren letzten Willen verfassen.

Dazu haben Sie vier Möglichkeiten:

1. **handschriftliches Testament**
2. **notarielles Testament**
3. **gemeinschaftliches Testament**
4. **Erbvertrag**

1

Das handschriftliche Testament

Beim handschriftlichen Testament errichten Sie eine persönliche, eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Sie sollten unbedingt auch angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie Ihr Testament niedergeschrieben haben. Ihre Unterschrift sollte den Vor- und den Familiennamen enthalten. Das handschriftliche Testament ist die einfachste Art, Ihren letzten Willen festzuhalten.

Heben Sie Ihr Testament dort auf, wo es später von Menschen Ihres Vertrauens gefunden wird oder geben Sie es beim zuständigen Amtsgericht in amtliche Verwahrung.

In einem Testament müssen Sie auf jeden Fall einen Erben einsetzen. Denn Ihr Erbe ist Ihr Rechtsnachfolger. Er erbt Ihr Vermögen, aber auch Ihre Verbindlichkeiten.

Ein handschriftliches Testament müssen Sie von Anfang bis Ende mit der Hand schreiben. Ein maschinengeschriebenes und eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück ist ungültig.

Wenn Sie mehrere Erben einsetzen möchten, entsteht eine sogenannte Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinsam über das Erbe entscheiden.

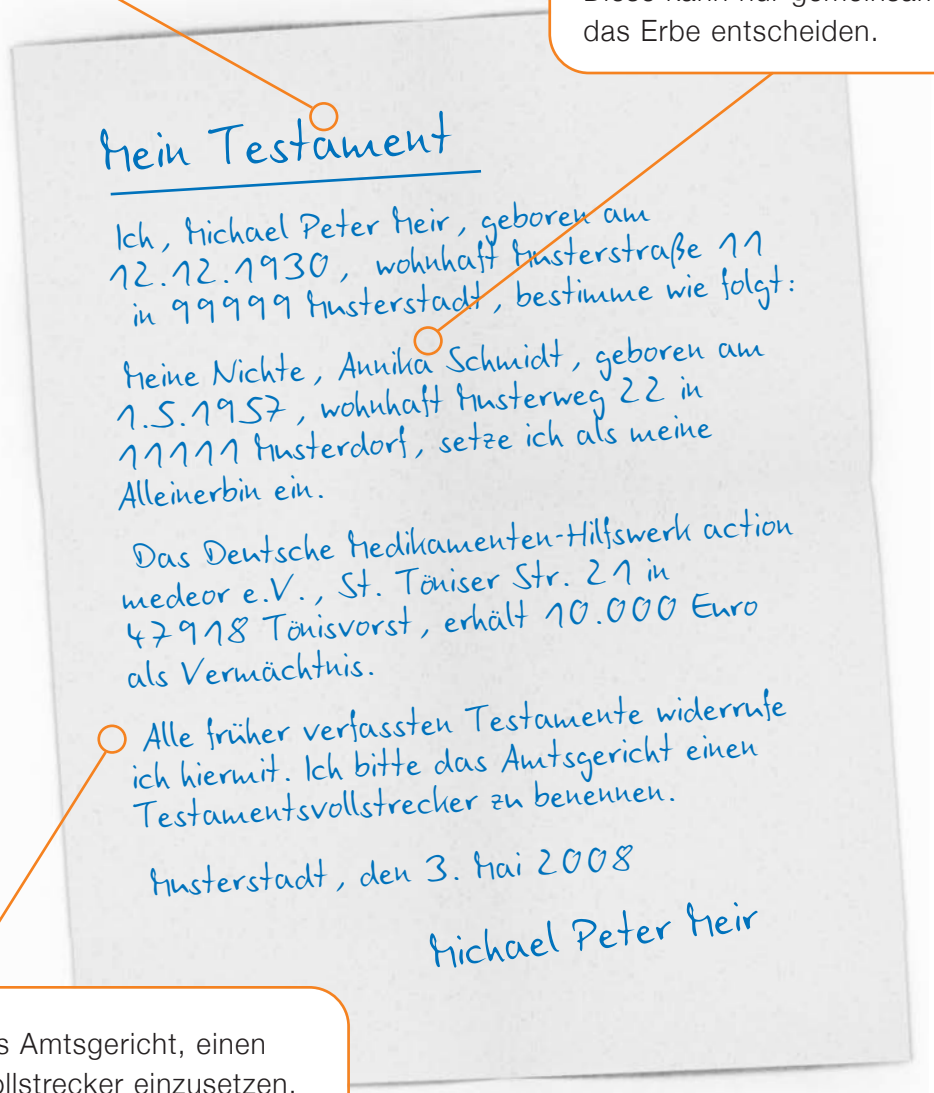

Mein Testament

Ich, Michael Peter Meir, geboren am 12.12.1930, wohnhaft Musterstraße 11 in 99999 Musterstadt, bestimme wie folgt:

Meine Nichte, Annika Schmidt, geboren am 1.5.1957, wohnhaft Musterweg 22 in 11111 Musterdorf, setze ich als meine Alleinerbin ein.

Das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk action medeor e.V., St. Töniser Str. 21 in 47918 Tönisvorst, erhält 10.000 Euro als Vermächtnis.

Alle früher verfassten Testamente widerrufe ich hiermit. Ich bitte das Amtsgericht einen Testamentsvollstrecker zu benennen.

Musterstadt, den 3. Mai 2008

Michael Peter Meir

Bitten Sie das Amtsgericht, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Er löst den Haushalt auf, kehrt die Vermächtnisse aus und erledigt alle Formalitäten.

Ein handschriftliches Testament muss nach dem Tod des Erblassers an das Amtsgericht weitergeleitet werden. Dort wird es eröffnet. Das Amtsgericht benachrichtigt alle im Testament bedachten Menschen und Organisationen.

2

Das notarielle Testament

Wenn Sie ganz sicher sein möchten, dass Ihr letzter Wille gültig ist und Ihre Formulierungen eindeutig sind und keine Zweifel zulassen: Lassen Sie Ihr Testament von einem Notar niederschreiben und beurkunden. Ein Notar steht Ihnen in allen rechtlichen Fragen zur Seite. Ein notarielles Testament wird grundsätzlich in die Verwahrung des zuständigen Amtsgerichtes gegeben. Damit ist sichergestellt, dass es eröffnet wird.

Für seine Dienstleistung stellt ein Notar Gebühren in Rechnung. Für die Beurkundung eines Testamentes zahlen Sie bei einem Vermögenswert von 200.000 Euro circa 357 Euro zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.

3

Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von einem Ehepaar oder von eingetragenen Lebenspartnern verfasst werden – sowohl handschriftlich als auch notariell. Für ein handschriftliches, gemeinschaftliches Testament reicht es aus, wenn nur einer von beiden das Testament errichtet. Es ist jedoch notwendig, dass sich die Verfügungen auf beide beziehen und dass das Testament von beiden eigenhändig unterzeichnet wird.

In einer Sonderform des gemeinschaftlichen Testamentes, dem »Berliner Testament«, setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod des Überlebenden fällt der Nachlass zum Beispiel an die Kinder.

4

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn Sie gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbaren möchten, zum Beispiel, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln.

Ein Testament ist eine einseitige Willenserklärung. Der Erbvertrag jedoch ist eine notarielle Vereinbarung – ein Rechtsgeschäft – zwischen zwei oder mehreren Parteien.

Anders als ein Testament kann dieser Vertrag nur einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Dies muss wiederum durch einen Vertrag bei einem Notar geschehen.

Sie möchten Streit unter Ihren Erben verhindern oder zum Beispiel Ihren Erben die Auflösung Ihres Haushaltes ersparen? Dann ernennen Sie einen Menschen Ihres Vertrauens zum Testamentsvollstrecker. Der Testamentsvollstrecker ist an Ihre Verfügungen gebunden und Ihren Erben zur Rechenschaft verpflichtet. Wenn Sie in Ihrem Testament Testamentsvollstreckung anordnen, ohne jemanden zu bestimmen, wird das Nachlassgericht eine geeignete Person beauftragen.

Die Verfügung zugunsten Dritter

Eine weitere Möglichkeit, über einen bestimmten Teil Ihres Nachlasses zu verfügen, ist die »Verfügung zugunsten Dritter«. Dies ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Ihr Kontoguthaben geht bei Ihrem Tode direkt auf eine bestimmte Person oder auch eine gemeinnützige Organisation über. Das Kontoguthaben fällt nicht in den Nachlass. Eine Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich eine Schenkung, sodass – wenn die Freibeträge überschritten werden – Schenkungsteuer anfallen kann.

Der Pflichtteil

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Es ist jedoch nicht möglich, Ihren Ehegatten, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern, sofern Sie keine Kinder oder Enkel (mehr) haben, völlig zu enterben. Den genannten Personen steht ein Pflichtteil zu.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann notfalls eingeklagt werden.

Schauen Sie sich doch bitte noch einmal den ersten Erbfall vorne im Kapitel »Die gesetzliche Erbfolge« an. Das gesetzliche Erbe eines der beiden Kinder beträgt ein Viertel. Würde ein Kind durch das Testament enterbt und auf seinem Pflichtteil bestehen, so bekäme es die Hälfte dieses Viertels, also ein Achtel des Gesamterbes.

Ein Pflichtteil muss in Geld ausbezahlt werden und kann und muss innerhalb von drei Jahren, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden.

Das Vermächtnis

Setzen Sie eine Person zum Erben ein, so bestimmen Sie ihn damit zu Ihrem Rechtsnachfolger. Er erbt Ihr Guthaben, aber auch Ihre Schulden. Er erbt Ihre Rechte und Ihre Pflichten.

Sie müssen jedoch nicht jeden, den Sie in Ihrem Testament bedenken möchten, auch als Erben einsetzen. Sie können zum Beispiel jemandem einen bestimmten Gegenstand oder einen Geldbetrag durch ein Vermächtnis hinterlassen. Ein Beispiel: Auch wenn Ihr Sohn Ihr gesamtes Vermögen erbt, können Sie Ihrer Enkelin ein wertvolles Gemälde vermachen. Ihre Erben sind verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit ohne Angabe von Gründen ändern. Haben Sie erneut geheiratet? Haben Sie selber geerbt? Haben sich Ihre Lebensumstände verändert? Dann sollten Sie Ihren letzten Willen überprüfen. Entspricht er noch Ihren Vorstellungen? Wenn nicht, ändern Sie Ihr Testament. Ein neues Testament setzt das frühere außer Kraft. Bei einem handschriftlichen Testament sollten Sie die alte Fassung vernichten und durch eine neue, eigenhändig geschriebene ersetzen. Ein gemeinschaftliches Testament kann ebenso leicht wie ein Einzeltestament geändert werden, wenn sich die Ehepartner einig sind. Will jedoch nur einer von beiden seinen letzten Willen neu formulieren, muss er dies zu Lebzeiten beider Ehepartner vor einem Notar tun. Nach dem Tod des einen ist der andere an die gemeinsamen Verfügungen gebunden.

Ein notarielles Testament verliert seine Gültigkeit, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Die Erbschaftsteuer

Im Erbfall erbt das Finanzamt mit. Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt vom Wert der Erbschaft oder des Vermächtnisses und dem Verwandtschaftsgrad der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser ab. Je näher diese miteinander verwandt sind, desto größer sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen können. Was über den Freibeträgen liegt, muss versteuert werden. Gemeinnützige Organisationen wie action medeor sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Die Schenkung

Verschenken Sie schon zu Lebzeiten Geld, ein Haus oder andere Wertgegenstände, können Sie Ihren Erben unter bestimmten Voraussetzungen Erbschaftsteuer ersparen. Sofern zwischen Schenkung und dem Erbfall mindestens zehn Jahre liegen, fällt der Wert der Schenkung nicht in den Nachlass und muss somit nicht versteuert werden.

Wenn Sie zum Beispiel Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung zu Lebzeiten verschenken, bedeutet das nicht, dass Sie fortan kein Zuhause mehr haben. Sie können sich einen sogenannten Nießbrauch eintragen lassen, der Ihnen ein lebenslanges Wohnrecht garantiert.

Ein Sonderfall der Schenkung ist die Schenkung von Todes wegen. Hierbei versprechen Sie die Schenkung zu Lebzeiten, vollzogen wird sie jedoch erst beim Tod des Erblassers. Der Sinn solcher Schenkungsversprechen ist, dass mit dem Tod des Schenkers das geschenkte Vermögen direkt auf den Beschenkten übergeht und nicht in den zu versteuernden Nachlass fällt.

Auch für Schenkungen fallen Steuern an, wenn die Freibeträge überschritten werden. Die Steuerklassen und Freibeträge sind die gleichen wie bei der Erbschaftsteuer. Denn Schenkung und Erbschaft sind steuerrechtlich ein Erwerb ohne Gegenleistung.

Nur bei Eltern und Großeltern macht der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung: Als Erben gilt für sie die Steuerklasse 1. Bei Schenkungen hingegen werden sie in die ungünstige Steuerklasse 2 eingeordnet (siehe die Tabellen am Ende dieses Kapitels).

Vererben von Immobilien

Wenn Sie Immobilienbesitzer sind, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament machen. Denn in ihm können Sie zum Beispiel Ihrem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt, dass der Ehepartner das Haus, in dem er wohnt nur anteilig erbt. Der restliche Teil geht an die Kinder oder einen nahen Verwandten, sofern Sie keine Kinder haben. Ihr Ehepartner muss die Erben auszahlen und dazu vielleicht das Haus verkaufen.

Stiftung

Sie möchten besonders langfristig helfen und dafür sorgen, dass Menschen in den armen Ländern der Erde Medikamente und medizinische Hilfe bekommen?

Dann ist vielleicht eine Stiftung für Sie der richtige Weg, über Ihren Nachlass zu verfügen. In einer Stiftung bleibt Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis zu 100 % erhalten – über Generationen hinweg.

Auch Lebensversicherungen können ein guter Weg sein, Vermögen zu übertragen. Wichtig ist es, einen Bezugsberechtigten einzutragen, der das Auszahlungskapital erhält, wenn Sie die Fälligkeit nicht erleben sollten. Ansonsten fällt die Versicherung in den Nachlass.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
Erben	Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern*, Großeltern*	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner**	Alle übrigen Erben
Persönlicher Freibetrag	Ehegatten, Lebenspartner: 500.000 € Kinder, Stiefkinder: 400.000 € Enkel: 200.000 €	20.000 €	20.000 €
Versorgungsfreibetrag	Ehegatten, Lebenspartner: 256.000 € Kinder, Stiefkinder: 10.300 € bis 52.000 € (je nach Alter)		

Steuerpflichtiges Vermögen (nach Abzug der Freibeträge bis einschließlich ...)	Steuerklasse 1 Steuersätze Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern*, Großeltern*	Steuerklasse 2 Steuersätze Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner**	Steuerklasse 3 Steuersätze Alle übrigen Erben
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%

* Erbschaften und Schenkungen werden nach den gleichen Sätzen besteuert. Bei Schenkungen werden jedoch Eltern und Großeltern nach der ungünstigeren Steuerklasse 2 besteuert.

** Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Fotos: © action medeor/B. Betzelt